

# Reglement über die Liegenschaftssteuer

*Die Einwohnergemeinde Lützelflüh*

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000

*beschliesst:*

- Gegenstand                    **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Lützelflüh erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
- Steuersatz                    **Art. 2** Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
- Steuerbezug                   **Art. 3** Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
- Widerhandlungen /  
Bussen                        **Art. 4** Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
- Inkrafttreten                **Art. 5** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 31.12.2001 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es hebt das Steuerreglement vom 7.7.1945 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19.11.2001

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig.  
Ch. Nussbaum

sig.  
H. Hofer

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 18.10.2001 bis 19.11.2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 18.10.2001 und Nr. 46 vom 15.11.2001 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 24.10.2001 bekannt.

Lützelflüh, 21.12.2001

Der Gemeindeschreiber:

sig.  
H. Hofer